



Highlight Event und  
Entertainment AG

# SANKTIONEN COMPLIANCE- RICHTLINIE US, EU, UK, AU und CH

**RECHTLICH VERBINDLICH IST NUR DAS ENGLISCHE DOKUMENT**

Vom Verwaltungsrat am 29. Dezember 2022 genehmigt. Diese Richtlinie gilt für alle Tochtergesellschaften, die unter der Kontrolle der Highlight Event and Entertainment AG stehen.

# SANKTIONEN COMPLIANCE-RICHTLINIE

Die Highlight Event and Entertainment AG hat die folgende Sanktionen Compliance-Richtlinie eingeführt, die für alle Unternehmen und alle Direktoren und Mitarbeiter innerhalb unserer Unternehmensgruppe gilt (zusammen „HLEE“), um sicherzustellen, dass wir die Anforderungen an Wirtschaftssanktionen einhalten und unsere Mitarbeiter über die Notwendigkeit der Einhaltung von Sanktionen informieren.

Die Richtlinie schützt vor jeder Beteiligung von HLEE an Transaktionen, die gegen geltende Wirtschaftssanktionen verstoßen, oder HLEE dem Risiko einer Benennung als Sanktionsziel durch eine Sanktionsbehörde aussetzen könnten.

Da Verstöße gegen Wirtschaftssanktionen strafrechtliche Folgen, Bußgelder und persönliche Haftung von Mitarbeitern nach sich ziehen können, müssen alle Mitarbeiter ihre Verpflichtungen verstehen und diese Richtlinie strikt einhalten, sowohl zu ihrem eigenen Schutz als auch zum Schutz ihrer Kollegen.

## I. Sanktionsziele

- A. Die für die Durchsetzung von Sanktionen zuständigen Behörden („**Sanktionsbehörden**“) in den Rechtsordnungen, in denen HLEE tätig ist, können im Einklang mit den Mandaten der Vereinten Nationen, oder aus anderen Gründen, eine Reihe von Wirtschaftssanktionen gegen Zielpersonen, Organisationen oder Länder („**Sanktionsziele**“) verhängen. Die Sanktionen der USA, der EU und des Vereinigten Königreichs richten sich unter anderem auch gegen bestimmte Aktivitäten mit Bezug zu Russland, auch wenn diese Aktivitäten nicht mit einem Sanktionsziel in Verbindung stehen („**sanktionierte Aktivitäten**“).
- B. US-Wirtschaftssanktionen richten sich im Allgemeinen gegen ein breiteres Spektrum von Ländern, Gebieten, Personen und Organisationen als Sanktionen, die von den anderen Gerichtsbarkeiten in denen HLEE tätig ist, verhängt werden. Zu den US-Sanktionszielen gehören Personen und Organisationen, die vom Office of Foreign Assets Control („**OFAC**“) des US-Finanzministeriums als „Specially Designated Nationals“ („**SDNs**“) aufgeführt sind und die dementsprechend auf der OFAC-Website angegeben werden. Zu Sanktionszielen gehören auch Unternehmen, die von SDNs zu 50% oder mehr in Besitz stehen. Zusätzlich zu den SDNs und anderen von OFAC sanktionierten Personen verhängt das OFAC derzeit auch umfassende Sanktionen gegen die Volksrepubliken Donezk und Luhansk, die Krim, Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und Venezuela. Das OFAC hat auch Sanktionen gegen bestimmte Unternehmen der Finanz-, Energie-, und Verteidigungssektoren in der Russischen Föderation verhängt, indem sie auf Nicht-SDN-Listen des OFAC gesetzt wurden (z.B. die sektoralen

Sanktionslisten des OFAC und die auf dem Nicht-SDN „Menu-Based“ Sanktionsliste des OFAC).<sup>1</sup>

C. Um festzustellen, ob eine Transaktion ein US-Sanktionsziel oder eine sanktionierte Aktivität betrifft, müssen unter anderem folgende Fragen gestellt werden:

- Handelt es sich bei der Transaktion um eine Russland-bezogene Tätigkeit, für die US-Sanktionen gelten könnten (z.B. Neuinvestitionen in Russland, Exporte von Luxusgütern nach Russland, Unternehmensberatungsdienste für Personen in Russland)?
- Steht ein Transaktionsbeteiligter auf der SDN-Liste des OFAC oder besitzen SDNs direkt oder indirekt, zu 50 % oder mehr, ein transaktionsbeteiligtes Unternehmen?
- Ist ein Transaktionsbeteiligter in den Volksrepubliken Donezk oder Luhansk, der Krim, Kuba, Iran, Nordkorea oder Syrien ansässig? Liefert ein Transaktionsbeteiligter Waren oder Dienstleistungen in diese Gebiete oder aus diesen Gebieten?
- Steht ein transaktionsbeteiligtes Unternehmen ganz oder teilweise im Besitz der Regierungen Kubas, Irans, Nordkoreas, Syriens oder Venezuelas oder eines Unternehmens, das sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer dieser Regierungen befindet? Handelt ein transaktionsbeteiligter im Namen einer dieser Regierungen oder eines Unternehmens, das sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer dieser Regierungen befindet?
- Steht ein Transaktionsbeteiligter auf den Nicht-SDN-Listen des OFAC (z.B. der SSI-Liste) oder gehört er einem solchen Sanktionsziel? Wenn ja, erlauben die geltenden Sanktionen die Beteiligung von US-Personen oder des US-Finanzsystems an der Transaktion?

D. Die EU verhängt derzeit Sanktionen gegen eine Reihe von Ländern und Gebieten, darunter Iran, Syrien, Russland, die Volksrepubliken Donezk und Luhansk, die Krim und Belarus, sowie sanktionierte Aktivitäten in Zusammenhang mit Russland.

---

<sup>1</sup> Die Sanktionslisten des OFAC sind abrufbar unter: <https://home.treasury.gov/policy-issues/financial-sanctions/consolidated-sanctions-list-non-sdn-lists>.

- E. In der Schweiz gelten derzeit Sanktionen in Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (im Einklang mit den von der Europäischen Union beschlossenen Sanktionen)<sup>2</sup> sowie Sanktionen gegen bestimmte Länder, Personen und Organisationen<sup>3</sup>.
- F. Das Vereinigte Königreich verhängt derzeit Sanktionen gegen einige Länder und Gebiete, darunter Iran, Syrien, Russland, die Krim und Weißrussland sowie sanktionierte Aktivitäten in Zusammenhang mit Russland.
- G. Australien verhängt derzeit Sanktionen in Zusammenhang mit mehreren Ländern und Regionen, darunter Iran, Syrien, die Demokratische Volksrepublik Korea, Russland und Myanmar. Australische Wirtschaftssanktionen richten sich auch gegen bestimmte Transaktionen (direkt oder indirekt), an denen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Liste australischer Sanktionsziele stehen, teilnehmen.

## II. Verbotene Geschäftsaktivitäten

- A. Im Rahmen dieser Richtlinie wird HLEE keine sanktionierten Aktivitäten, Transaktionen, oder Geschäfte mit Sanktionszielen durchführen, außer unter den folgenden begrenzten Umständen:
  - 1. Die zuständigen Sanktionsbehörden haben eine Lizenz, eine Ausnahmegenehmigung, oder eine andere Erlaubnis für diese Aktivität(en) erteilt; oder
  - 2. HLEE hat eine bereits bestehende Beziehung oder einen Vertrag mit einem neu benannten Sanktionsziel. In diesem Fall wird HLEE sicherstellen, dass alle nachfolgenden Geschäfte mit diesem Sanktionsziel die geltenden Sanktionen einhalten, während HLEE sich bemüht, die Exposition von HLEE gegenüber dem Sanktionsziel im Einklang mit geltendem Recht zu minimieren und/oder abzubauen.
- B. HLEE-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und der EU sind keine US-Personen und haben daher möglicherweise größere Schwierigkeiten, eine bereits bestehende Beziehung zu einem US-amerikanischen (oder

---

<sup>2</sup> Verordnung über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022, SR 946.231.176.72 (abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/151/de>).

<sup>3</sup> Siehe Staatssekretariat für Wirtschaft, aktuelle Sanktionsliste (abrufbar unter [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen.html)).

britischen/australischen) Sanktionsziel zu verringern und abzubauen als ein schweizerisches oder EU-Sanktionsziel. Das schweizerische und das EU-Recht verlangen keinen solchen Abbau der Geschäftstätigkeiten (wenn keine schweizerischen oder EU-Sanktionen gegen diese Person gerichtet sind). HLEE kann daher die bereits bestehende Beziehung nicht einfach auf der Basis lokaler gesetzlicher Anforderungen beenden.

1. In all diesen Fällen, in denen eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung plötzlich ein neu benanntes US-amerikanisches (oder britisches/australisches) Sanktionsziel einbezieht, das nicht auch ein Sanktionsziel Schweiz/EU ist, und in denen daher die sofortige Beendigung der Beziehung nicht unbedingt möglich ist, erfordert diese Richtlinie den Ausschluss von US-Personen und dem US-Finanzsystem (oder britischen/australischen Personen für britische/australische Sanktionsziele) von allen Transaktionen oder Geschäften mit dem Sanktionsziel. Dies ist nicht der Fall, wenn die zuständigen Sanktionsbehörden eine entsprechende Lizenz oder Ausnahmegenehmigung erteilt haben.
2. Mit den folgenden Ablehnungsanforderungen soll sichergestellt werden, dass keine Direktoren oder Mitarbeiter von HLEE in den USA (oder im Vereinigten Königreich/in Australien) an verbotenen Transaktionen oder Geschäften mit einem US-amerikanischen (oder britischen/australischen) Sanktionsziel teilnehmen, selbst wenn HLEE solche Aktivitäten zu dem begrenzten Zweck ausübt um sein bereits bestehendes Risiko gegenüber einem neu benannten US-amerikanischen (oder britischen/australischen) Sanktionsziel zu minimieren und/oder abzubauen.

### III. Ausschluss von US-Personen und US-Mitarbeitern

- A. „US-Personen“ umfassen jeden, der sich in den Vereinigten Staaten aufhält; jeder US-Bürger oder Greencard-Inhaber, unabhängig davon, wo er sich befindet; jedes US-amerikanische Unternehmen oder Person, die bei einem US-amerikanischen Unternehmen beschäftigt ist und im Namen dessen handelt.
- B. Sofern keine entsprechende Lizenz oder Ausnahmegenehmigung vorhanden ist, verbieten US-Wirtschaftssanktionen die Beteiligung von US-Personen<sup>4</sup> an Transaktionen mit US-Sanktionszielen.<sup>5</sup>
- C. Dementsprechend dürfen keine Mitarbeiter unseres globalen Unternehmens, die US-Bürger sind oder eine US-Green Card besitzen (einschließlich Nicht-US-Bürger in den Vereinigten Staaten), an Transaktionen teilnehmen oder diese anderweitig unterstützen, sofern das OFAC keine Lizenz erteilt oder die Transaktion anderweitig genehmigt hat, und die Transaktion ein US-Sanktionsziel oder eine sanktionierte Aktivität einbezieht (im Folgenden als **„OFAC-eingeschränktes Geschäft“** bezeichnet).

Insbesondere, wenn Sie eine US-Person sind, in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder bei einem US-Unternehmen eingestellt sind:

1. Bieten Sie keine kommerzielle Beratung oder sonstige Unterstützung in Zusammenhang mit OFAC-eingeschränkten Geschäften an;
2. Beaufsichtigen, autorisieren oder genehmigen Sie keine OFAC-eingeschränkten Geschäfte;
3. Beteiligen Sie sich nicht an der Neugestaltung oder Umstrukturierung von Transaktionen, Operationen, Produkten oder Dienstleistungen zum Zwecke der Unterstützung von OFAC-eingeschränkten Geschäften;
4. Stellen Sie keine unternehmensbezogenen Dienstleistungen zur Verfügung (z.B. Buchhaltung, Logistik, Vertragsverwaltung, technische Dienstleistungen) zur konkreten Unterstützung von OFAC-eingeschränkten Geschäften; und

---

<sup>4</sup> Nicht-US-Unternehmen, die sich in US-amerikanischem Besitz oder unter US-Kontrolle befinden, haben die gleichen Compliance-Verpflichtungen wie ihre US-amerikanischen Besitzer im Rahmen der Kuba- und Iran-Sanktionen des OFAC.

<sup>5</sup> Die sektoralen Sanktionen sind in ihrem Anwendungsbereich begrenzter und verbieten US-Personen, z.B. über bestimmte Höchstlaufzeiten, die für sektorale Sanktionsziele vorgesehen sind, Transaktionen durchzuführen, Finanzierungen bereitzustellen oder anderweitig damit zu handeln und in einigen Fällen mit ihrem neuen Eigenkapital zu handeln.

5. Verweisen Sie OFAC-ingeschränkte Geschäfte nicht an andere Personen und erteilen Sie keine Vollmachten in Bezug auf bestimmte OFAC-ingeschränkte Geschäfte.

- D. Mitarbeiter, die keine US-Personen sind, dürfen keine US-Personen oder das US-Finanzsystem in OFAC-ingeschränkte Geschäfte einbeziehen.

Wenn Sie also keine US-Person sind und Ihre Transaktion eine US-sanktionierte Aktivität, ein SDN oder eine andere gegen die OFAC-Sanktionen verstoßende Aktivität, die eine US-Person einbezieht, beinhaltet:

1. Arbeiten Sie nicht an dieser Transaktion, während Sie sich in den USA befinden.
2. Bitten Sie keine US-Person (einschließlich eines US-Bürgers oder Greencard-Inhabers außerhalb der Vereinigten Staaten) um Unterstützung bei dieser Transaktion;
3. Besprechen Sie diese Transaktion nicht mit einer US-Person, ausgenommen um sie auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Richtlinie aufmerksam zu machen oder ein OFAC-Compliance-Problem anzusprechen;
4. Nehmen Sie keine US-Personen in E-Mail-Ketten auf zur Förderung dieser Transaktion;
5. Versuchen Sie nicht, US-Personen in diese Transaktion einzubeziehen, indem Sie Informationen über ihren Zusammenhang mit einem US-Sanktionsziel zurückhalten; und
6. Verwenden Sie keine Kredite oder andere Vermögenswerte, die von US-Personen zur Verfügung gestellt werden, um Transaktionen mit US-Sanktionszielen zu finanzieren. Stellen Sie keine Mittel aus solchen Transaktionen US-Personen zur Verfügung.

- E. Beispiele: Folgende Beispiele sind Handlungen, die gegen dieses Protokoll verstoßen würden:

- Ein US-Bürger, der bei HLEE in der Schweiz beschäftigt ist, berät bei einer Transaktion mit einem russischen Unternehmen, das sich mehrheitlich im Besitz von SDNs befindet;
- Ein US-Greencard-Inhaber, der bei HLEE in Deutschland beschäftigt ist, genehmigt die Kreditvergabe an einen sektoral sanktionierten Kunden;

- Ein Schweizer Staatsangehöriger, der bei HLEE angestellt ist, aber von einem Büro in den Vereinigten Staaten arbeitet, arrangiert die Finanzierung einer neuen Investition in Russland; oder
- Aus der Schweiz ruft ein Schweizer einen in New York ansässigen Finanzberater an, um sich über einen Aktienkauf von einem SDN beraten zu lassen.

#### **IV. Ausschluss von US-amerikanischen Führungskräften und Vorstands-/Ausschussmitgliedern**

- A. Wie oben erwähnt, darf keine US-Person, die mit HLEE verbunden ist, in Zusammenhang mit OFAC-ingeschränkten Geschäften Unterstützung, Genehmigungen, Autorisierungen, Beratungen oder anderweitige Leistungen erbringen.
- B. Eine strikte Ausschlussregelung gilt daher für alle US-Personen, die jetzt oder in Zukunft in den Vorständen oder Geschäftsausschüssen von HLEE oder in einer anderen relevanten Position tätig sind. Dies bedeutet, dass solche Personen an keinem Teil einer Besprechung, Vorstandssitzung oder eines Ausschusses, einschließlich Planung oder Abstimmungen, zur Förderung von OFAC-ingeschränkten Geschäften teilnehmen dürfen.<sup>6</sup>
- C. US-Personen sollten daher den Besprechungsraum verlassen und/oder Video-/Audiokonferenzen während eines solchen Intervalls abbrechen, in dem ein Vorstand oder ein Exekutivausschuss Maßnahmen speziell zur Förderung des OFAC-ingeschränkten Geschäfts ergreifen kann.

**Klarstellung der Compliance Beratung:** HLEE kann und wird routinemäßig Beratung von US-Personen zur Einhaltung von OFAC- und anderen Sanktionsvorschriften und zur Exposition von HLEE gegenüber Sanktionsrisiken einholen und berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können Mitglieder oder Berater von HLEEs Vorständen und Ausschüssen in den USA im Namen von HLEE Fragen zur Einhaltung von Sanktionen ansprechen und sich gleichzeitig von jeder kommerziellen Planung oder Entscheidungen zur Förderung des OFAC-ingeschränkten Geschäfts zurückziehen.

- D. Protokolle von Besprechungen und Sitzungen, die von den jeweiligen Vorständen und Ausschüssen aufgezeichnet wurden und die Abstimmungen oder andere Maßnahmen

---

<sup>6</sup> Die bloße Tatsache, dass eine US-Person von Geschäften mit einem Sanktionsziel weiß oder Kenntnis davon erlangt oder die von solchen Geschäften ausgehenden Risiken in Frage stellt, verstößt nicht gegen dieses Protokoll, solange die US-Person diese Informationen nicht verwendet, um solche Geschäfte zu unterstützen.

zur Förderung des OFAC-ingeschränkten Geschäfts beinhalten, sollten die Art und Weise angeben, in der anwesende US-Personen von einer solchen Handlung oder Besprechung Abstand genommen haben (z.B. den Raum oder die Telekonferenz verlassen).

- E. Vorstands- und Ausschussmitglieder (und Führungskräfte im Allgemeinen), die keine US-Personen sind, sollten US-Personen nicht in E-Mails oder anderen Mitteilungen über die kommerziellen Aspekte von OFAC-ingeschränkten Geschäften aufnehmen (im Gegensatz zu Anfragen nach Compliance-Beratung) und sollten alle anderen Handlungen vermeiden, die der für US-Personen geltenden Ausschlussregelung widersprechen könnten.
- F. Die zuständigen Vorstände und Ausschüsse werden keine OFAC-ingeschränkte Geschäfte genehmigen, wenn nach dem Ausschluss aller US-Personen die Anzahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Anzahl der abgelehnten US-Person-Mitglieder nicht überschreitet.

#### **V. Ausschluss von Mitarbeitern im Vereinigten Königreich**

- A. „Britische Personen“ sind alle Personen, die sich physisch im Territorialgebiet des Vereinigten Königreichs (einschließlich seiner Territorialgewässer) aufhalten; jeder Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, unabhängig davon, wo er sich befindet; jedes im Vereinigten Königreich eingetragene Unternehmen oder, für die Zwecke dieser Richtlinie, jeder, der bei einem im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen beschäftigt ist.
- B. Sofern keine anwendbaren Lizenzen oder Ausnahmegenehmigungen vorhanden sind, verbieten britische Wirtschaftssanktionen unter anderem die Beteiligung britischer Personen an Transaktionen (direkt oder indirekt) mit natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Liste von Personen aufgeführt sind, die vom Vereinigten Königreich als Gegenstand britischer Sanktionen („**britische Sanktionsziele**“) eingestuft wurden.
- C. Dementsprechend darf sämtliches Personal (einschließlich diejenigen, die keine Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs sind), die sich im Vereinigten Königreich (einschließlich seiner Territorialgewässer) befinden oder Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und von unserem Unternehmen angestellt sind, nicht an Transaktionen mit oder zugunsten von britischen Sanktionszielen teilnehmen oder diese anderweitig unterstützen. Dies gilt ebenso für Transaktionen, die anderweitig für britische Personen verboten sind.
- D. Insbesondere, wenn Sie eine britische Person sind:

1. Bieten Sie keine kommerzielle Beratung, Genehmigungen oder sonstige Unterstützung im Zusammenhang mit Geschäften mit einem britischen Sanktionsziel oder im Zusammenhang mit Transaktionen die anderweitig durch britische Sanktionen verboten sind;
  2. Beaufsichtigen oder genehmigen Sie keine Geschäfte, die ein britisches Sanktionsziel betreffen, oder Geschäfte, die anderweitig durch britische Sanktionen verboten sind. Verwalten oder steuern Sie nicht das Verhalten anderer Mitarbeiter in Bezug auf solche Geschäfte;
  3. Beteiligen Sie sich nicht an der Neugestaltung oder Umstrukturierung von Transaktionen, Operationen, Produkten oder Dienstleistungen, um Geschäfte mit einem britischen Sanktionsziel oder derartige Transaktionen zu unterstützen; und
  4. Erbringen Sie keine Unternehmensdienstleistungen (z. B. Buchhaltung, Logistik, Vertragsverwaltung, technische Dienstleistungen), die speziell zur Unterstützung von Geschäften dienen, die ein britisches Sanktionsziel betreffen, oder Geschäfte, die anderweitig durch britische Sanktionen verboten sind.
- E. Nicht-britische Arbeitnehmer, Führungskräfte und leitende Angestellte außerhalb des Vereinigten Königreichs dürfen keine britischen Staatsangehörigen oder Personen, die sich im Vereinigten Königreich befinden, in Transaktionen oder Aktivitäten im Zusammenhang mit solchen Transaktionen (einschließlich Entscheidungsfindungen und Korrespondenz) verwickeln, die für britische Personen verboten sind oder britische Sanktionsziele betreffen.

## **VI. Ausschluss australischer Mitarbeiter**

- A. „AUS-Personen“ umfassen Personen, die sich physisch im Territorialgebiet Australiens oder an Bord eines australischen Flugzeugs oder Schiffes aufhalten; jeder Staatsangehörige Australiens, unabhängig davon, wo er sich befindet; jede in Australien eingetragene juristische Person oder, für die Zwecke dieser Richtlinie, jede Person, die bei einer in Australien eingetragenen juristischen Person beschäftigt ist.
- B. Sofern keine entsprechende Lizenz oder Ausnahmegenehmigung vorhanden ist, verbieten australische Wirtschaftssanktionen die Beteiligung von AUS-Personen an bestimmten Transaktionen (direkt oder indirekt), welche natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen einbeziehen, die auf einer Liste von Personen aufgeführt sind, die von Australien als Gegenstand australischer Sanktionen („**AUS-Sanktionsziele**“) eingestuft wurden. Die Beteiligung von AUS-Personen ist auch

an Transaktionen verboten, die anderweitig durch australische Sanktionen verboten sind

C. Dementsprechend darf sämtliches Personal, das sich in Australien oder an Bord eines australischen Flugzeugs oder Schiffes befindet oder die australische Staatsangehörigkeit besitzt und von unserem Unternehmen angestellt ist, nicht an Transaktionen mit oder zugunsten von AUS-Sanktionszielen oder Transaktionen, die anderweitig für AUS-Personen verboten sind, teilnehmen oder diese anderweitig unterstützen.

D. Insbesondere, wenn Sie eine AUS-Person sind:

1. Bieten Sie keine kommerzielle Beratung, Genehmigungen oder sonstige Unterstützung im Zusammenhang mit Geschäften mit einem AUS-Sanktionsziel oder Transaktionen, die anderweitig durch australische Sanktionen verboten sind;
2. Beaufsichtigen oder genehmigen Sie keine Geschäfte mit einem AUS-Sanktionsziel oder Geschäften, die anderweitig durch australische Sanktionen verboten sind. Verwalten oder steuern Sie nicht das Verhalten anderer Mitarbeiter in Bezug auf solche Geschäfte;
3. Beteiligen Sie sich nicht an der Neugestaltung oder Umstrukturierung von Transaktionen, Operationen, Produkten oder Dienstleistungen zum Zwecke der Unterstützung von Geschäften mit einem AUS-Sanktionsziel oder Geschäften, die anderweitig durch australische Sanktionen verboten sind; und
4. Erbringen Sie keine unternehmensbezogenen Dienstleistungen (z.B. Buchhaltung, Logistik, Vertragsverwaltung, technische Dienstleistungen), insbesondere zur Unterstützung von Geschäften, die ein AUS-Sanktionsziel betreffen, oder Geschäfte, die anderweitig durch australische Sanktionen verboten sind.

Bei Fragen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an Sven Heller, erreichbar unter [ir@hlee.ch](mailto:ir@hlee.ch).

Genehmigt und beschlossen vom Verwaltungsrat der HLEE Highlight Event and Entertainment AG am 29. Dezember 2022 mit sofortiger Wirkung für die gesamte HLEE-Gruppe.

Bernhard Burgener  
Vorsitzender des Verwaltungsrats und CEO

Sven Heller  
Mitglied des Verwaltungsrats